



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Volkmar Klein, MdL
Vorsitzender des Haushalts- u. Finanzausschusses
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: Manfred.DrWichmann@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I/1 043-11-0 wi/lu
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Wichmann
Durchwahl 0211-4587-246

20. Oktober 2003

**Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen
Ihr Schreiben vom 02.10.2003**

Sehr geehrter Herr Klein,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns bedanken.

Wir möchten Sie herzlich wie dringend bitten, in den Gesetzentwurf eine Öffnungsklausel für Städte und Gemeinden hinsichtlich einer vom Landesrecht abweichenden Gewährung der Sonderzuwendung und des Urlaubsgelds aufzunehmen. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat auf seiner jüngsten Sitzung am 07.04.2003 beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, eine derartige kommunale Öffnungsklausel vorzusehen. Nach Ansicht unseres Präsidiums besteht nach Aufgabe der bundeseinheitlichen Besoldung kein Grund mehr für eine landeseinheitliche Besoldung. Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollten deshalb Städten und Gemeinden flexible Möglichkeiten eingeräumt werden, von der gesetzlich festgelegten Besoldung innerhalb eines bestimmten Korridors nach oben oder nach unten abweichen zu können. Dadurch könnte jede Kommune nach Haushaltslage eigenverantwortlich entscheiden. Es darf nicht sein, daß der Bund zwar den Ländern neue Spielräume eröffnet, die kommunalen Dienstherrn diese jedoch nicht eigenständig nutzen können. Neben einer Flexibilisierung würde unser Vorschlag auch den Wettbewerbsgedanken stärken.

Gesetzestechisch stellen wir uns vor, daß die kommunale Öffnungsklausel Städten und Gemeinden denselben Rahmen für eigenständige Festlegungen eröffnet, den der Bund den Ländern mit der Neufassung des § 67 Bundesbesoldungsgesetz und des § 50 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz eingeräumt hat. Des weiteren sollte gesetzlich bestimmt werden, daß für Städte und Gemeinden, die von einer derartigen Öffnungsklausel keinen

Gebrauch machen, automatisch die Landesregelung gilt. Dies entzöge der geäußerten, von uns jedoch nicht geteilten Kritik hinsichtlich einer etwaigen Unklarheit bei Haushaltssicherungsgemeinden den Boden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hans-Gerd von Lennep